

§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1. Das Laufenberg Systemhaus (im folgenden LS) erbringt ihre Dienste, Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Bestellers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von LS schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluß

1. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der LS. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Wartungsverträge

Wartungsverträge beginnen mit der vereinbarten Vertragslaufzeit. Diese beträgt zunächst ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wurde. Für den Nachweis der Kündigung ist der Kunde beweispflichtig.

§ 4 Preise

1. LS ist an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
2. Nach Ablauf der Frist ist LS berechtigt, nach vorheriger Mitteilung die am Tage der Auslieferung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt insbesondere bei langfristigen Abnahmeverträgen und Terminverlängerungen durch den Käufer.
3. Sämtliche Preise laut Angebot verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
4. Versandkosten trägt der Käufer. Der Versand erfolgt per Postpaket, sofern der Käufer nicht eine andere Versandart wünscht. Verpackungskosten werden dann berechnet, wenn der Käufer eine Spezialverpackung fordert.
5. Für Kleinaufträge unter einem Bestellwert von 75 € wird ein Mindermengenzuschlag von 5 € berechnet.
6. Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig und mit € 60.-- pauschal zu vergüten. Im Falle anschließender Auftragserteilung wird der für den Kostenvoranschlag entrichtete Betrag angerechnet.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefer- und Installationstermine bedürfen in jedem Fall schriftlicher Bestätigung.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die für LS ohne Einfluß sind, insbesondere von Unterlieferanten verursacht werden, hat LS nicht zu vertreten - auch wenn sie ansonsten schriftlich bestätigt wurden.
3. LS ist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn ihr die Leistung innerhalb von 2 Wochen nach vereinbarter Leistungszeit durch Nichtleistung einer Fremdfirma nicht möglich ist. LS verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn eine Leistungsverzögerung seitens eines Vorlieferanten oder einer Fremdfirma mitgeteilt wird.
4. In jedem Falle ist LS zu Teilleistungen berechtigt; es sei denn, der Besteller weist nach, daß die Teilleistung für ihn ohne Interesse ist.

§ 6 Gefahrübergang

Bei Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die transportausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von LS unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In den übrigen Fällen geht die Gefahr bei Übergabe auf den Käufer über.

§ 7 Gewährleistung

1. LS leistet auf gelieferte Hardware und Software eine Gewährleistung von 1 Jahr bei Neuwaren gegenüber Unternehmern sowie 2 Jahren gegenüber privaten Verbrauchern gem. § 474 BGB. Bei Gebrauchsgütern ist die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, gegenüber privaten Verbrauchern auf ein Jahr beschränkt.
2. Der Käufer hat LS etwaige Mängel der Lieferung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Auf das Kaufmännische Rügerecht gemäß §§ 377, 378 HGB wird ausdrücklich hingewiesen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind LS unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Zeigt sich während der Gewährleistungsfrist ein Mangel, ist LS zur Nacherfüllung gem. § 437 BGB berechtigt. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch hinsichtlich desselben Mangels als fehlgeschlagen. LS trägt bei festgestellten Mängeln die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
4. Nach erfolglosem zweiten Nachbesserungsversuch gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. LS kann die Nachbesserung ablehnen, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und wird in diesem Fall den Vertrag rückabwickeln.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum von LS.
 2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von LS hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist LS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung des Herausgabeanspruchs des Käufers gegen Dritte zu verlangen.
- In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt, soweit nicht ein Teilzahlungsgeschäft gem. § 501 BGB vorliegt, kein Rücktritt vom Verträge.

§ 9 Zahlungen, Fälligkeiten und Skontoabzüge

1. Soweit nicht anderes vereinbart, sind die Rechnungen von LS innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 1,5 % Skonto, danach ohne Abzug zahlbar. LS ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist LS berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn LS über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

2. Wenn LS Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere wenn ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlungen einstellt, ist LS berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen auch wenn sie ansonsten Schecks oder Wechsel angenommen hat. LS ist weiterhin berechtigt, für diesen Fall Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 10 Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug tritt gem. § 286 BGB 30 Tage nach Rechnungsstellung und Empfang der Leistung ein.
2. Bei Zahlungsverzug ist LS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 % (bei Geschäftskunden) bzw. 5 % (bei privaten Endverbrauchern) über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank gem. § 288 BGB zu berechnen, es sei denn, daß LS eine höhere Zinslast nachweist.
3. LS behält sich bei Zahlungsverzug die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vor.

§ 11 Abtretung

1. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen LS stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.
2. Die Abtretung von Erfüllungsansprüchen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Bestätigung von LS. § 354 a HGB bleibt unberührt.
3. Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen eine Forderung von LS aufrechnen.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur bei unstreitigen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

§ 10 Schadenersatz/Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß oder unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen LS als auch deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur soweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Sofern LS Arbeiten an einem bestehenden System durchführt, verpflichtet sich der Kunde, vor Einsatz eines Technikers oder Beauftragten der LS eine ordnungsgemäße Datensicherung im eigenen Hause durchzuführen. Eine Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen, soweit nicht der Nachweis über grob fahrlässiges Handeln von LS seitens des Kunden erbracht wird.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Abweichungen von diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
 2. Für diesen Vertrag und dessen Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 3. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich Iserlohn.
 4. Soweit der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. HGB ist, gilt in allen Fällen - ungeachtet des Wertes für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten - die Zuständigkeit des Amtsgericht Iserlohn als vereinbart.
 5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- Stand 06.12.2002